

Koordinierungsstelle für Tageseltern
Bahnhofstr. 3
72488 Sigmaringen

Vermittlung, Beratung
07571 681163

Qualifizierung,
07571 7479510

E-Mail: tageseltern@fbz-sigmaringen.de



Wissenswertes

zur

KINDERTAGESPFLEGE

Für Kindertagespflegepersonen/-familien

**Private Finanzierung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln des Jugendamtes
(Wirtschaftliche Jugendhilfe)**

Mitglied im
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stand: April 2024

Grundlagen der Kindertagespflege

Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), gilt seit 01.01.2009. Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege finden sich im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII). § 43 SGB VIII besagt, dass wer Kinder gegen Entgelt länger als 3 Monate und mehr als 15 Stunde pro Woche betreut, einer Pflegeerlaubnis bedarf. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von **bis zu fünf** fremden Kindern gleichzeitig, je nach räumlicher und persönlicher Eignung. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf **10 Kinder** bei **wechselnder Betreuung** festgesetzt. Sie ist zunächst auf ein Jahr befristet und wird nach Absolvierung der Qualifizierung auf 5 Jahre ausgestellt. Die Tätigkeit einer KTPP ist eine selbstständige Tätigkeit, kein Gewerbebetrieb, d.h. es muss **kein Gewerbe angemeldet werden**.

Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren auf einen Betreuungsplatz

Ab 01.08. 2013 trat der individuell einklagbare Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kraft.

Mindestdauer der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege: 3 Tage/Woche, mindestens 3 Stunden täglich. Die Förderung sollte an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen, zumindest jedoch an 2 aufeinanderfolgenden Tagen.

Höchstdauer der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege: Betreuung an 5 Tagen, höchstens jedoch 4 Stunden täglich.

Beanspruchen die Eltern eine von diesem Grundanspruch abweichende Betreuungszeit, so haben sie auch hierauf einen Rechtsanspruch, wenn dem ein „individueller Bedarf“ zugrunde liegt. Bei Kindertagespflege aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern regelt die berufsbedingte Abwesenheit den Betreuungsbedarf.

Masernschutzimpfung

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 01. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsgesetzes haben die Eltern der KTPP **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass ihr Kind/ihre Kinder ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden: Impfausweis („Impfpass“), ärztliches Zeugnis – auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder (ausreichender Impfschutz, Immunität gegen Masern, Kontraindikation).

Die KTPP muss für jedes neu aufgenommene Tageskind die Vorlage von Nachweisen dokumentieren (Vordruck homepage: www.frauen-begegnungszentrum.de).

Nach dem Infektionsgesetz darf ein Tageskind, das ab der Vollendung des 1. Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, **nicht** in einer Kindertagespflege betreut

werden. Sofern ein entsprechender Nachweis ab 31.07.22 nicht erfolgt, ist die KТП verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Bitte vergessen Sie nicht, dass auch die KТП gegen Masern geimpft sein muss!!!

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des aufzunehmenden Tageskindes

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Als Vordruck empfehlen wir die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertages-Betreuungsgesetz (KiTaG) und die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung“.

Dabei bescheinigt der Arzt schriftlich, ob das Kind gesund oder gesundheitlich beeinträchtigt ist. (Nur für Ihre Unterlagen).

Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Bei Privatzahlern – individuelle private Vereinbarung (Vertrag) treffen; die Stundenpauschale liegt derzeit zwischen 7,50 € und dem Mindestlohn (12,41 €). Der pauschale Grundbedarfssatz enthält dann anteilig Miete, Strom, Wasser, evtl. anteilige Versicherungsbeiträge etc. und Kosten der Erziehung. Wenn für die Betreuung Ihres Tageskindes besondere finanzielle Belastungen anfallen (besondere Kost, Fahrtkosten, Windelentsorgung, etc.), dann mit den Eltern einen privaten Zuschuss individuell vereinbaren. Hierfür benutzen Sie den Betreuungsvertrag.

Alle KТП, die über öffentliche Gelder bezahlt werden, erhalten ab 01.01.23 einen Stundenlohn von 7,50 € pro Kind (Sachkosten 2,- €, Förderleistung 5,50 €).

Das heißt – Dokumentation der Betreuungszeiten und schicken dieses Nachweispapier der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unterschrieben und von den abgebenden Eltern gegengezeichnet, am Ende des Monats direkt an Petra Richler oder Christiane Schwarz aufs Landratsamt Sigmaringen schicken. Künftig nur noch **Betreuungszeitnachweise** verwenden, die mit „F“ für Frau Schwarz und mit „G“ für Frau Richler gekennzeichnet sind. Fallen Krankheits- und Urlaubstage während der Betreuungszeiten an, so tragen Sie diese beim jeweiligen Datum auf den Stundenzetteln als Urlaub oder Krankheitstag ein. Die Bezahlung erfolgt rückwirkend. Bei Einwüfen in den Landratsamtbriefkasten oder Schreiben mit der Post immer zuerst Landratsamt Sigmaringen oder Jugendamt und dann Frau Schwarz oder Frau Richler darunterschreiben (sonst darf die Post von der Poststelle nicht geöffnet werden und kann somit nicht zeitnah eingescannt werden (Umstellung auf E-Akten).

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der KТП wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.

Bei Kindern unter 6 Jahren wird meistens pauschaliert. Diese Geldleistung wird jeweils im Voraus zum 1. des Monats überwiesen. Die pauschalierte Geldleistung wird auch dann gewährt, wenn z.B. bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes oder der Kindertagespflegeperson die Betreuung kurzzeitig (bis zu 4 Wochen) unterbrochen ist. Stundenzettel müssen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe nicht mehr ausgefüllt werden (nur noch zur

Eigenkontrolle). Die Wirtschaftliche Jugendhilfe berechnet die monatliche Pauschalleistung je nach Arbeitsvertrag der abgebenden Eltern. Nur gravierende Abweichungen müssen gemeldet werden!

Eventuell erhalten Sie die volle Erstattung zur gesetzl. Unfallversicherung und die hälftige Erstattung einer angemessener Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Änderungen am Betreuungsverhältnis und Beendigungen immer schriftlich – per Mail oder Post – mitteilen. In jedem Schreiben immer nur von einem Kind sprechen, also für jedes Kind eine separate Mitteilung an die WiHi schicken.

Umgang mit Eingewöhnung

Der Fachbereich Jugend gewährt auch eine Eingewöhnung für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Die Eingewöhnungszeit findet maximal 4 Wochen statt. In diesen 4 Wochen wird eine Geldleistung für maximal 36 Stunden gewährt. Es kommt auch eine Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge in Betracht.

Die Betreuung soll während der Eingewöhnung an mindestens 3 Tagen pro Woche stattfinden. Die wöchentliche Betreuungszeit kann auch 9 Stunden (festgelegte Mindestdauer der Anwesenheit) unterschreiten.

Diese Regelung findet für alle Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anwendung. Für Kinder, welche das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird keine Eingewöhnung gewährt.

Abrechenbare Betreuungszeiten – Aufsichtspflicht

Kinderbetreuungszeiten können nur vom Inhaber einer Pflegeerlaubnis abgerechnet werden (nicht von Ehepartnern, größere Kinder, Großeltern, etc.). Denn nur für diese Person besteht Versicherungsschutz, da nur hier eine Geeignetheitsüberprüfung durch das Jugendamt stattgefunden hat. Auch sind Tageskinder nur dann in der Unfallkasse BW versichert, wenn sie durch eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden. Die Aufsichtspflicht kann nur kurzzeitig an eine andere Person übergeben werden, z.B. für Telefon, Toilette, etc..

Berufsbezeichnung

Bitte geben Sie bei allen Vordrucken, Formularen, Fragebogen (Finanzamt, Renten- Krankenversicherung, etc.) immer an, dass Sie „**selbstständig tätige Tagespflegeperson in der Kindertagespflege (TPP/KTP) gemäß SGB VIII**“ beruflich ausüben.

Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Nach Beginn einer Betreuung: Anmeldung innerhalb 1 Woche bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, Tel. 040-20207-0). Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginn-Datum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu.

- **Gesetzliche Pflichtversicherung!** Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Pflichtversicherung. (129,38 € Beitrag für das Jahr 2023 – Versicherungssumme 25.000,- €, tgl. Verletztengeld 55,56 €, Verletztenrente 1.666,67 € und Vollrente 1.388,89 €). Eine Höherversicherung ist auf Antrag bis zu einer Versicherungssumme von 96.000,- € möglich. Die Rechnung kommt rückwirkend im April/Mai des Folgejahres. Wenn die Wirtschaftliche Jugendhilfe die laufende Geldleistung übernimmt, dann die Meldung von der BGW vorlegen, die Rechnung überweisen und die Kosten bei der WJH zurückfordern.
- Die Leistungen wie Verletztengeld und Verletztenrente orientieren sich an der Höhe der Versicherungssumme. Wenn das Einkommen der KTPP höher ist als die Mindestversicherungssumme und eine wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt, empfiehlt sich eine Höherversicherung.
- Die Unfallversicherung tritt in Kraft, wenn die Kindertagespflegeperson verunglückt (**Arbeitsunfall**), während ein Tageskind anwesend ist plus **Wegeunfall** (direkter Weg zum oder vom Tageskind) und bei **Berufskrankheiten**. Ein Unfall sollte unverzüglich – innerhalb von 3 Kalendertagen – der BGW gemeldet werden. Meldepflichten haben zusätzlich der behandelnde Arzt und die Krankenkasse.
- Bei Privatzahlern – (monatliche) Kosten (10,30 € im Jahr 2022) in das Betreuungsgeld einkalkulieren.
- Nach Betreuungsende **und** dem Ausscheiden aus dem Vermittlungspool der Koordinierungsstelle - mit Angabe der Kundennummer bei der BGW abmelden!! **Nicht vergessen!!**

Versicherungsschutz für Kinder in der Kindertagespflege

- Kinder in der Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Landesunfallkasse) wie bei allen Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc. – während der Betreuung, bei Wegeunfällen (auf dem direkten Weg zur oder von der KTPP), Ausflügen, Mehrbetreuung sowie bei Besuchs- und Geschwisterkinder die willentlich in den Betreuungsalltag eingebunden werden. Die Beiträge werden von der Kommune bezahlt. Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich.
- **Bei einem Unfall Meldung an die Unfallkasse BW in Stuttgart machen.** (Unfallkasse Baden-Württemberg, Augsburger Str. 700, 70329 Stuttgart, Tel.: 0711-93210, mail: info@uk-bw.de). Wenn ein Tageskind während der Betreuung einen Schaden erleidet, muss die KTPP eine Unfallanzeige ausfüllen und absenden. Entsprechende Vordrucke finden sich auf der Homepage: www.uk-bw.de unter dem Link „Unfallanzeigen“ (online ausfüllen – am Schluss erhalten Sie ein fertig ausgefülltes Dokument im PDF-Format für Ihre Unterlagen).

Finanzamt – Einkommenssteuer

Vergütungen für die Betreuung eines fremden Kindes sind steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.1 EStG. Über die beabsichtigte Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als KTPP ist das

zuständige Wohnsitz-Finanzamt zu informieren. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) ist auszufüllen, der über www.elster.de zur Verfügung gestellt wird (Benutzerkonto erstellen, registrieren und Zertifikatsdatei anfordern – dauert ca. 2 – 3 Wochen: Handy plus Brief).

In diesem Fragebogen sind Angaben u.a. zu dem voraussichtlichen Gewinn (Schätzung) zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und evtl. Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine (Quartalszahlungen: 10. März, 10. Juni, 10. Sept. und 10. Dez.).

Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt anhand der Steuererklärung, die zum 02. September (da der 31.08.24 ein Samstag ist) des Folgejahres elektronisch beim Finanzamt (www.elster.de) abgegeben werden sollte. (Formular Einkommen-Überschussrechnung EÜR).

Bis zu einem Grundfreibetrag von 11.604,- € für Ledige und 23.208,- € bei zusammen veranlagten Verheirateten fällt 2023 in der Regel keine Einkommensteuer an.

Verheiratete können vom Ehegatten-Splitting Gebrauch machen, was sich beim Einkommensteuerbescheid meist günstiger auswirkt.

Von den Einnahmen (brutto) können für Ihre Unkosten Betriebsausgaben als Pauschale abgesetzt werden (netto), was in den meisten Fällen günstiger ist, als übers Jahr einzelne Belege zu sammeln und einzureichen.

Die Betriebsausgabenpauschale wurde im April 23 vom Bundesministerium der Finanzen ab dem Veranlagungszeitraum 2023 auf **400,00 €** (2,50 € pro Stunde) erhöht. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde und kann auf eine geringere Betreuungszeit folgendermaßen umgerechnet werden:

$$\frac{400 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage})} = 40 \text{ Stunden}$$

Beispiel: Frau Maier betreut Moritz durchschnittlich 25 Std. in der Woche (5 Std./Tag).
 $400 \text{ €} \times 25 \text{ Stunden} : 40 = \mathbf{250 \text{ € Betriebsausgabenpauschale}}$

Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich dann folgendermaßen:

25 Std. x 7,50 € = 187,50 € Entgelt in der Woche.

187,50 € x 4,3 Wochen = 806,25 € Brutto-Entgelt im Monat (4,3 Wochen wegen ungleicher Anzahl der Tage im Monat Wirtschaftliche Jugendhilfe).

806,25 € Entgelt - 250 € Betriebskostenpauschale = 556,25 € steuerlich relevantes Netto - Einkommen für Moritz.

Die Betriebskostenpauschale sollten Sie für jedes Kind extra ermitteln.

Empfehlung Rechtsanwältin Mirjam Taprogge: Betriebsausgabenpauschale als Rücklage zurücklegen.

Evtl. Erstattung der Unfallversicherung (Wirtschaftliche Jugendhilfe) und die hälftige Erstattung der Alterssicherung und angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sind **keine steuerpflichtigen Einnahmen!**

Beiträge für die Renten- und Krankenversicherung, etc., den die KTPP selbst trägt, können im Rahmen der Sonderausgaben als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden (bis max. 400,- € pro Monat abzugsfähig).

Alles was darüber an Sozialversicherungsabgaben bezahlt wird mindert nicht das zu versteuernde Einkommen.

Die Umsatzsteuerfreiheit in der KTP ist im § 4 Nr. 25 UstG geregelt.

Bei allen KTPP mit einer Pflegeerlaubnis vom Jugendamt (§ 43 SGB VIII), stellen die Umsätze in der KTP umsatzsteuerfreie Umsätze dar. KTPP sind **keine Kleinunternehmer** (keine Umsatzgrenze von 22.000,- € im vergangenen Jahr bis 50.000,- € im laufenden Jahr).

Beim zu versteuernden Einkommen werden **alle Einkünfte** (Vermietung, Forstwirtschaft, Kapitalerträge etc.) zusammengezählt. Wenn Sie Verpflegungsgeld von den Eltern nehmen oder eine Zuzahlung Ihres Stundenlohns, so gilt auch dies als Betriebseinnahme. Zuzahlungen, die Sie erhalten zählen ebenfalls zu den umsatzfreien Leistungen gem. § 4 Nr. 25 UstG. (Das „Essensgeld“ kann auch bar entrichtet werden, allerdings mit Quittung und laufender Nummer von der KTPP).

Überlegen Sie sich Ihre finanzielle Situation mit **einem Steuerberater** zu besprechen!
Aber – Vorsicht: der Steuerberater will Geld verdienen!

Bei Angabe eines Steuerberaters beim Finanzamt, kommuniziert dieses nur noch mit ihm/ihr).

Kranken- und Pflegeversicherung

- Für jene, die einen Gewinn **unter 505,- € monatlich steuerpflichtiges Einkommen** erzielen, gibt es weiterhin die Möglichkeit in der gesetzlichen Familienversicherung zu bleiben (nicht hauptberuflich selbstständig).
- **Ab 505,- €** gilt für Sie, wie für andere „Kleinselbstständige“ – die einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige von 1.178,33 €. **Danach wird der Mindestbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung berechnet** (mit Krankengeld 14,6 % = 172,04 € und ohne Krankengeld 14 % = 164,97 €).
- Bei einem höheren steuerpflichtigen Einkommen **über 1.178,33 €** wird der Beitrag prozentual errechnet. Es kann zwischen einem Beitrag von **14 % ohne** oder **14,6 % mit Krankengeldversicherung** gewählt werden. In diesem Fall eine sog. Wahlerklärung abgeben, die 3 Jahre bindend ist.
- Dazu kommen ca. 1,6 % (AOK) Zusatzbeitrag der Krankenkassen. Der GKV-Spitzenverband informiert Sie über die Höhe der jeweiligen – von den einzelnen Krankenkassen – festgesetzten einkommensabhängigen Zusatzbeiträge:
<http://www.gkv-spitzenverband.de>
- Der Beitragssatz für die Pflegegeldversicherung beträgt für Kinderlose 4,0 % = 47,13 € und 3,4 % mit einem Kind = 40,06 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Betrag um weitere 0,25 %.
Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von den Krankenkassen mit dem

- Krankenkassenbeitrag eingezogen.
- Versicherung mit Krankengeld steht nur hauptberuflich selbstständig Tätigen offen - Krankenkasse prüft das ab (z.B. 20 Std/Woche = hauptberuflich). Krankengeld wird ab der 7. Woche Arbeitsunfähigkeit mit 70 % des regelmäßigen erzielten Arbeitseinkommens bezahlt. Hier besteht auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Das tatsächliche Einkommen ist der letzte Einkommensteuerbescheid – alle Einkünfte zählen. Er gilt so lange, bis ein neuer Bescheid vorgelegt wird. Falls noch kein Bescheid vorhanden ist, muss das Einkommen gewissenhaft geschätzt werden. Der Beitrag wird vorläufig festgesetzt – nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids erfolgt evtl. eine Korrektur und es ist eine Beitragsnachzahlung oder Beitragserstattung möglich.

Rentenversicherung

Tageseltern unterliegen als selbstständig Tätige der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von **538,00 € mtl.** Netto-Einkommen überschritten wird (ab Januar 2024).

Im Fall der Versicherungspflicht ist eine Anmeldung innerhalb von 3 Monaten Pflicht:

Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, e-mail: drv@drv-bund.de, homepage www.deutsche-rentenversicherung.de, Servicetelefon 0800/1000800 (download: Fragebogen V0020). Dieser Fragebogen ist zur „Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbstständig Tätiger/Antrag auf Versicherungspflicht als selbstständig Tätiger“.

Anfangs Gewinn vorsichtig schätzen bis zur Einkommensteuererklärung – wird nichts zurückgezahlt, wird nichts rückwirkend berechnet.

- Ab **538,00 €** monatliches Nettoeinkommen beträgt der Beitrag dann **18,6 %** vom Einkommen, der Mindestbeitrag beträgt 100,07 €.
Dieses muss als „**einkommensgerechte Beitragszahlung**“ bei der Deutschen Rentenversicherung **beantragt** werden.
- Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2024 auf 3.535,- € im Monat. **Ohne Antrag** wird der Regelbeitrag von 657,51 € fällig bzw. in den ersten 3 vollen Jahren nach Beginn der KTP ist der halbe Regelbeitrag von 328,76 € fällig. Dieser lohnt sich für alle, die dauerhaft mehr als 1.768,- € zu versteuerndes Einkommen monatlich haben.
Ein Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens ist in diesem Fall nicht erforderlich. Regelbeiträge können steuerlich abgesetzt werden.
- Es besteht die Möglichkeit jährlich den Regelbeitrag auf „einkommensgerechte Beitragszahlung“ zu wechseln (geht auch umgekehrt).
- Wenn die laufenden Einnahmen voraussichtlich 30 % geringer sind – auf Antrag Berechnung mit dem geringeren Wert (Sozialklausel – **bezahlte Beiträge werden nicht erstattet**).
-

Übernahme der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung

Sofern die KTPP nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, kann auch eine private Alterssicherung angemessen erstattet werden.

Der Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 100,07 €/Monat. Der Landkreis Sigmaringen übernimmt ab 01.01.2024 die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer **privaten Alterssicherung** einmal pro KTPP **bis zu 50 %** = max. einen Betrag von **50,04 €/Monat** (50 % des Mindestbeitragsatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Alle Altersvorsorgeaufwendungen sind steuerlich als „Sonderausgaben“ abzusetzen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Kranken-, Pflege- und Alterssicherung werden vom Jugendamt zur Hälfte erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes tätig ist, **nicht** bei Privatzahlern.

Sofern durch das Einkommen als KTPP **eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht** entsteht, die **häufig erstattet wird, können keine weiteren Beiträge** für eine **zusätzliche private Altersvorsorge übernommen werden.**

Tageseltern – Haftpflichtversicherung

- Sie tritt bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht der KTPP in Kraft.
- Bei eigener Familienhaftpflichtversicherung anfragen, ob die Tätigkeit als KTPP mitversichert ist, wenn nicht ggf. aufstocken. (Angebote vergleichen – Preisunterschiede!) Bei neuen Verträgen sind i.d.R. 5 Tageskinder in der Kindertagespflege mitversichert (eigene Haftpflichtversicherung sieht Tageskinder wie eigene Kinder an).
- Über das Frauenbegegnungszentrum e.V. (FBZ) kostet die Tageseltern-Haftpflichtversicherung 20,- €/Jahr (12,- € Mitgliedschaft plus 8,- € Haftpflichtversicherung).
Für Sach- und Personenschäden - Deckungssumme: 3.000.000 €,
Vermögensschäden - Deckungssumme: 100.000 €.

Die Versicherten tragen an jedem Schaden eine Selbstbeteiligung von 50,- €.

Haftpflichtversicherung des Tageskindes

- Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Pflegeperson anrichtet, sind nicht versicherbar, da das Tageskind den Status eines eigenen Kindes erhält.
- Eine Klausel im Betreuungsvertrag, wonach die Eltern Schäden, die ihr Kind bei der KTPP verursacht, in bestimmter Höhe zu übernehmen haben, ist unwirksam. Die Aufsichtspflicht obliegt während der ganzen Zeit der Betreuung allein der KTPP.
- Wird das Betreuungsgeld von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ausbezahlt - können Schäden evtl. auch beim Jugendamt gemeldet werden (Sammel-Haftpflichtversicherung – an Koordinierungsstelle melden).

Arbeitslosenversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege an mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung versichern. Diese Möglichkeit besteht allerdings lediglich im Rahmen einer Weiterversicherung. Wer noch nie in der Arbeitslosenversicherung versichert war, dem steht diese Möglichkeit nicht offen. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist mit einem Formblatt bei der Arbeitsagentur am Wohnort der Selbstständigen zu stellen. Dieser kann nur in den ersten 3 Monaten nach Beginn der Kindertagespflege gestellt werden, der Beitrag beträgt im ersten Jahr nur die Hälfte.

Hygienebelehrung

Jede KTPP benötigt eine Hygieneschulung nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Die Nachweisdokumente müssen selbst aufbewahrt werden. Die Beschulung bietet das Gesundheitsamt an, mittlerweile gibt es auch die Möglichkeit, Online an Hygieneschulungen teilzunehmen. Eine Kindertagespflegeperson ist unter „Gemeinschaftsverpflegung“ kategorisiert. KTPP können an einer Auffrischung der Hygienebelehrung grundsätzlich alle 2 Jahre teilnehmen, ist aber nicht verpflichtend. Nimmt die KTPP **nicht** nach 2 Jahren an einer Auffrischung der Hygienebelehrung teil, so ist sie verpflichtet sich über Änderungen/Neuerungen des Infektionsschutzgesetzes zu informieren und zu dokumentieren. Sie ist dazu verpflichtet dieses dem Arbeitgeber sofern angestellt vorzulegen und unterschreiben zu lassen. Ist die KTPP selbstständig, so haftet sie selbst für ihre Dokumentation und unterschreibt in Eigenverantwortung selbst. KTPP werden i.d.Regel nicht vom WKD überprüft, nur dann, wenn die Eltern angeben, dass bei der KTPP ein Hygieneverstoß stattgefunden hat.

Erste-Hilfe-Kurs am Kind

Für Ihre Pflegeerlaubnis benötigen Sie einen großen Erste-Hilfe-Kurs „am Kind“, der vor Beginn der Grundqualifizierung abgeschlossen sein sollte. Dieser Kurs gilt für 3 Jahre. Danach reichen Auffrischkurse, die im Frühjahr und im Herbst von der Koordinierungsstelle für Kindertagespflege als Fortbildung mit 4 Unterrichtseinheiten angeboten und die Kosten vom LRA übernommen werden. Diese gelten für 2 Jahre. Bitte diese Termine selbst im Blick haben.

Existenzgründungsberatung

Gabriele Kretzer hat sich seit 2013 auf die Existenzgründungsberatung von KTPP spezialisiert: <https://akademie-fuer-kindertagespflege.de/shop/start-booster/> Sie bietet kostenpflichtige Live-Onlinekurse an (189,00 €), die gute Vorbereitung in die Selbstständigkeit als KTPP beinhalten. Weiterhin erhalten Sie alle relevanten Informationen für Ihren Start und Vorlagen für den Business- und Finanzplan. In einem Skript bekommen Sie Vorlagen und

weitergehende Informationen zu Finanzamt und Sozialversicherung. Kostenfreie Downloads mit wertvollen Checklisten und E-Books sind ebenfalls auf ihrer Homepage für Ihren Start als KTPP zu finden.

Online-Rechtsberatungsservice

Die Bundesregierung bietet einen online Rechtsberatungsservice für KTPP an: www.regiestelle-fbbe.de/kindertagespflege/online_beratung/

Hospitation während der Qualifizierung

Jede® Teilnehmer*in im Qualifizierungskurs muss einen Tag bei einer praktizierenden KTPP oder bei einem Tiger hospitieren. Dieser umfasst 8 UE (6 Zeitstunden). Der Hospitationstag kann auch gesplittet werden, was bedeutet, 4 UE bei einer KTPP und 4 UE (3 Zeitstunden) bei einem Tiger. Jede® Mitarbeiter*in in einem Tiger kann dabei einen Hospitationsplatz anbieten. Die betreuende KTPP, die einen Hospitationsplatz anbietet, bekommt dafür 4 UE bzw. 8 UE als Fortbildung angerechnet.

Fortbildungen

Nach Abschluß der Qualifizierung mit 300 UE müssen ab dem Folgejahr Fortbildungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis nachgewiesen werden. Diese betragen 20 UE pro Kalenderjahr (davon 4 UE mit dem Thema Kinderschutz). Auf 5 Jahre gerechnet bedeutet dies 100 UE (davon 20 UE Kinderschutz).

Fortbildungen, die online oder extern der Koordinierungsstelle wahrgenommen werden (auch Elefant-Veranstaltungen LRA) müssen mit einer Teilnahme-Bestätigung nachgewiesen werden. Diese müssen Sie bei der Verwaltungsstelle der Koordinierungsstelle bei Katharina Jakob einreichen: k.jakob@fbz-sigmaringen.de

Maximal die Hälfte der Fortbildungen dürfen Online stattfinden. Für die Dokumentation der Fortbildungen ist jede KTPP selbst verantwortlich. Geleistete Fortbildungen, die bei Katharina Jakob gemeldet wurden, können über das Sekretariat abgerufen werden (Pflegesoft). Bei einer Teilnahme an den Fortbildungen während der Qualifizierung werden die UE für später nach Beendigung der Qualifizierung (ab dem Folgejahr) angerechnet.

Betreuungs-Vertrag

Wenn nach der Eingewöhnungsphase ein Tagespflegeverhältnis verbindlich eingegangen wird, empfiehlt es sich, einen Betreuungsvertrag (Zivilrecht) abzuschließen. Musterverträge sind erhältlich bei der Koordinierungsstelle für Tageseltern, Bahnhofstr. 3, 72488 Sigmaringen, Tel.: 07571 681163.

Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Eltern

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Für jedes Kind bis Vollendung des 14. Lebensjahrs werden die Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Es gibt keine persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie z. Bsp. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit. Abzugsfähig sind zwei Drittel der nachgewiesenen Aufwendungen (max. 4000,- € pro Kind). Der Fiskus berücksichtigt Betreuungskosten nur, wenn die Zahlungen auf das Konto der KTPP **überwiesen** werden.

Die KTPP stellt eine numerierte Rechnung aus, auf der folgender Satz stehen sollte: „Nach § 4 Nr.25 UstG sind die Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII umsatzsteuerbefreit“.

Kinderbetreuerin (Kinderfrau)

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Eine Kinderbetreuerin arbeitet i.d. Regel weisungsgebunden (muss sich an Regeln, Gewohnheiten, Grenzen, Erziehungsverhalten der Eltern halten). Sie sollte von den Eltern eine Arbeitsplatzbeschreibung bekommen.

Eine Kinderbetreuerin wird von den Eltern angestellt (Arbeitsvertrag – Minijob – geringfügige Beschäftigung – Anmeldung bei der Minijob-Zentrale:

www.minijob-zentrale.de). Arbeitsvertrag-Vordrucke sind im Schreibwarenhandel oder bei der Minijob-Zentrale erhältlich.

Dort kann auch eine Info-Broschüre zum Thema „Arbeitsrecht für Minijobs“ heruntergeladen werden (Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschaft, Sonderzahlungen, Kündigungsschutz, Urlaubsregelung, etc.). Der Haushaltsscheck kann auch telefonisch im Service-Center angefordert werden: Tel.: 0355 2902-70799 oder schriftlich bei der Minijob-Zentrale in 45115 Essen. Vorteil: soziale- und arbeitsrechtliche Absicherung, Anspruch auf Mindesturlaub und gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mindestlohn 12,41 € brutto.

Kinderbetreuerinnen und gesetzliche Unfallversicherung BGW

Kinderbetreuerinnen, die im Haushalt der Eltern Kinder auf selbstständiger Basis betreuen (also nicht von den Eltern auf Minijobbasis angemeldet sind), müssen sich ebenfalls innerhalb einer Woche nach Beginn der Betreuung bei der BGW anmelden: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg.

Selbstständige Tätigkeit neben Arbeitsverhältnis

Steht die KTPP bereits in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, besteht in diesem Rahmen Kranken- und Rentenversicherungsschutz.

Die Kindertagespflege wird beim Zusammentreffen mit einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als nebenberufliche Tätigkeit eingestuft. I.d.R. sind keine Beiträge aus dem mit der Kindertagespflege erzielten Arbeitseinkommen zu zahlen. (Ausnahme: Nettoeinkommen als selbstständige KTPP ist höher (Hauptberuflich) als die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit). Die KTPP sollte ihre Kranken- und Rentenkasse informieren und die Rechtslage dort klären).

Anstellungsverhältnis bei Großtagespflege

Wenn Sie Betreiber*in einer Großtagespflegestelle sind, dürfen Sie andere KТПP mit einer gültigen Pflegeerlaubnis vom Jugendamt anstellen.

Kindertagespflege in Wohnungen – Zustimmung erforderlich

Hintergrund ist, dass eine Wohnung zum Zweck des Wohnens angemietet wird. Dass dort auch gearbeitet werden darf, ist deshalb nicht selbstverständlich, sondern im Einzelfall zu klären.

Fazit und Rat: Grundsätzlich scheint es derzeit empfehlenswert, bei Tätigkeit in Mietwohnungen vorab die – im Hinblick auf Beweis Zwecke am besten schriftliche Zustimmung der Vermieter einzuholen.

Bei Eigentumswohnungen sollte geklärt werden, ob und ggf. welche Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten bestehen und ob ggf. ein Zustimmungserfordernis besteht. Dies ist meist aus der Teilungserklärung ersichtlich.

Aufgrund der derzeit nicht einheitlichen Rechtsprechung und der erforderlichen Klärung der Umstände im Einzelfall ist anzuraten, sich bei Schwierigkeiten mit Vermietern/ Eigentümer-Gemeinschaften anwaltlich beraten zu lassen:

www.anwaltsauskunft.de (Stand: April 2016)

Elterngeld

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) kann eine im Sinne des § 23 SGB VIII geeignete KТПP bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreuen (Nachweis Betreuungsverträge). Das Tageskind/die Tageskinder dürfen die wöchentliche Betreuungszeit von 32 Stunden nicht übersteigen. Der Arbeitgeber muss informiert werden, denn auch für die Betätigung als KТПP brauchen Sie die Zustimmung des Arbeitgebers.

Seit Januar 2024 meldet der Arbeitgeber den Beginn und das Ende einer Elternzeit elektronisch der zuständigen Krankenkasse. Im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten an die Elterngeldstellen für die Zahlung des Elterngelds ist es notwendig, dass die Krankenkassen den Beginn und das Ende einer Elternzeit erfahren.

Jedoch muss jeder Zuverdienst angegeben werden, d.h. alle Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit. Beim Elterngeld gibt es keine Freibeträge.

Bsp.: Elterngeld 780,- €/Monat (65% vom letzten Nettogehalt 1.200,- €/Monat)
Zuverdienst 300,- €/Monat (netto, d.h. mit abgezogener Betriebskostenpauschale);

Berechnung Elterngeld: Nettogehalt vor Elternzeit 1.200,- € - Zuverdienst 300,- € = 900,- €
65 % von 900,- € = 585,- € Elterngeld
Elterngeld plus Zuverdienst
585,- € plus 300,- € = 885,- € Einkommen anstatt
780,- € Elterngeld vorher.

Vom **Zuverdienst bleiben ca. 13,5 % übrig** im Vergleich zum Elterngeld ohne Zusatzeinkommen.

Eine Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs lohnt sich finanziell meist nicht. ElterngeldPlus dagegen lohnt sich eher bei Teilzeitarbeit. Informationen rund um das Thema Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus erfahren Sie unter: www.familienportal.de oder bei der Beratungsstelle „donum vitae Hohenzollern“, Bahnhofstr. 3 in Sigmaringen (hier im Haus). Terminabsprache unter Tel.: 07571-749717.

Wichtige Telefon-Nummern:

Koordinierungsstelle für Tageseltern:

Fachberaterinnen Heike Lehner, Bettina Müller-Krimm, Beate Keller 07571 681163

Qualifizierung Sabrina Scheffel 07571 7479510

Hauptreferentin Sabine Stauß 01520 6330950

Verwaltung Katharina Jakob 07571 6852604

Fachstelle für Kindertagespflege Ingrid Höfer 07571 102-4258

Fachstelle für Kindertageseinrichtungen Tanja Lorenz 07571 102-4224

Antrag Wirtschaftliche Jugendhilfe – Bezahlung:

Christiane Schwarz - **Sachgebiet F** 07571 102-4252

Petra Richler **Sachgebiet G** 07571 102-4248